

erhielt, um die Interessen der DDR zu schädigen, hat sich dabei vor allem auf die Herausarbeitung solcher Handlungsweisen zu konzentrieren wie

- daß der Täter in Zusammenhang mit der Verbindungsaufnahme Forderungen stellt, eigene Vorschläge unterbreitet, sein Einverständnis mit bestimmten gegen die DDR gerichteten Zielen oder Aktivitäten der Stellen oder Personen erklärt, aus denen hervorgeht, daß er gegen die Interessen der DDR gerichtete Reaktionen aus dem Ausland erwartet;
- daß der Täter im Zusammenhang mit der Verbindungsaufnahme Erklärungen abgibt, die deutlich machen, daß er bewußt gegen die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR tätig werden will.

Die Tatbestandsalternative einer Interessenschädigung der DDR durch Unterstützung "in sonstiger Weise" bietet wirksame Möglichkeiten, um aktuelle Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher konsequent und vorbeugend zu bekämpfen. Dazu gehören solche Aktivitäten wie das Zurverfügungstellen einer Wohnung zu illegalen Lesungen, um Helfern einer ausländischen Organisation entsprechende Kontakte zu ermöglichen, das Überbringen persönlicher Einladungen zu illegalen Zusammenkünften an andere Personen in der DDR, damit die Personen aus dem Ausland nicht selbst tätig werden müssen, die Entgegennahme von antisozialistischen Druckerzeugnissen von Helfern zur Weiterleitung an andere Kontaktpersonen in der DDR, die aus Sicherheitsgründen nicht angelaufen werden sollen, und ähnliche Handlungen, die aufgrund der Kenntnisse des Täters über Hintergründe und Zusammenhänge bereits auch in subjektiver Hinsicht die Qualität eines Staatsverbrechens haben.

Unter dem Aspekt der wirksamen vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner besitzt der Straftatbestand der unsesetlichen Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB) wirksame Anwendungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten, bei denen die Anwendung der §§ 99 und 100 StGB nicht

Kopie BStU  
AR 3